

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 90.

Telegraphisch-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 9. November.

1915.

Amtliches.

Bekanntmachung

über die Aenderung französischer Ortsnamen in Elsass-Lothringen.

Vom 16. Oktober 1915.

Gemäß kaiserlicher Verordnung vom 2. September 1915 (Gesetzbl. für Elsass-Lothringen 1915 S. 47) haben die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Gemeinden Elsass-Lothringens anstelle ihres bisherigen französischen Namens forthin den in der Spalte 2 des Verzeichnisses vermerkten Namen zu führen.

Bisheriger Name	Neuer Name
Ban-St. Martin	St. Martinsbann
Corney	Corningen
Delme	Delm
Dieuze	Düß
Großmouzeure	Großmövern
Longeville bei Metz	Langenheim
Matzères bei Metz	Macheren
Montigny bei Metz	Montenlingen
Moulins bei Metz	Mühlen bei Metz
Noviant	Neuburg in Lothringen
Remilly	Remelach
Saint Julien bei Metz	St. Julian
Vign	Wigingen

Das Verzeichnis über die Klasseneinteilung der Orte hinsichtlich des Wohnungsgeldzuschusses ist hiernach zu berichtigen.

Berlin, den 16. Oktober 1915.

Der Reichsstatzler.

J. B.: Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Delfrüchten usw.

Vom 19. Oktober 1915.

Auf Grund von § 9 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 2 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) bestimme ich:

Artikel I

Die Vorschriften der Verordnung werden ausgedehnt auf

- 1) die aus Raps, Rübsen, Fiederich und Ravison, Dotter, Mohn, Lein und Hanf gewonnenen Delfrüchte, die künftig aus dem Ausland, auch abgefahren von den besetzten Gebieten, eingeführt werden;
- 2) die nachstehend benannten Delfrüchte: Delrettich, Sonnenblumen-, Sesam-, Baumwoll- und Rizinusamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Bucheckern,

Sojabohnen, Mowrasaat, Illipee-Schi- und geraspelte Kokosnüsse, Palmkerne und Kopra, soweit sie künftig aus dem Auslande eingeführt werden.

Artikel II

Diese Bestimmungen treten am 23. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichsstatzlers.

Delbrück.

Ausführungsanweisung

für die Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915.

Gemäß § 6 der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1915 über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 691) wird zu deren Durchführung folgendes bestimmt:

1. Durch die Aufnahme sollen festgestellt werden:

a) Die Brotgetreide- und Hafervorräte in sämtlichen landwirtschaftlichen Betrieben.

b) Die Mehlvorräte bei den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntezahl 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) das Recht als Selbstverfänger in Anspruch genommen haben.

Als Selbstverfänger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 49 d. a. O., der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschl. des Gefindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler, und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

c) Die Brotgetreide-, Hafer- und Mehlvorräte, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstage auf dem Transport befindlichen oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 16. November 1915 noch vorhanden sind.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Kreise (Stadtkreise).

2. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

3. Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlsorten erfassen, die sich in der Nacht vom 15. zum 16. November 1915 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befanden haben:

a) Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel) allein oder mit anderem Getreide) sowie Emmer und Einkorn (Getreide außer Hafer gemischt);

b) Hafer sowie Menghorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet;

c) Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrottes und Schrotmehls.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstverfängern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Befugnisberechtigten anzugeben, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hat.

4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

a. auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundes-

staats oder Elsass-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus oder der Marineverwaltung stehen;

b. auf Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidebestelle G. m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen;

c. auf Hinterhorn und Hinterhornschrot, das von einem Kommunalverbande, sowie auf zur menschlichen Ernährung ungeeignetes Brotgetreide und Mehl, das von der Reichsgetreidebestelle zum Verfüttern freigegeben worden ist;

d. auf Brotgetreideschrot, das von der Reichsgetreidebestelle zum Verfüttern freigegeben worden ist.

5. Alle Vorräte, gleichviel in welcher Menge, sind anzugeben, und zwar nur in Zentnern und überschüssende Mengen in Pfunden (also z. B. 4 Zentner 12 Pfund); jede andere Gewichtsangabe ist verboten.

Ungebrochenes Getreide ist nach dem Körnerertrage gewöhnlich zu schätzen und mit gebrochenem Getreide gleicher Art zusammenzurechnen.

Dinkel (Spelz) ist nach seinem Ertrag in Kernen anzugeben. Hierbei sind für je 100 Pfund Dinkel (Spelz) 70 Pfund Kernen zu rechnen.

6. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

7. Die Erhebung erfolgt nur durch Ortslisten, die in ausreichender Zahl den Gemeinden zugehen werden. Die den Ortslisten aufgedruckte Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Ortsliste unter entsprechender Aenderung des Bordrucks auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle anzufertigen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlusssummen der Zählbezirkslisten.

8. Da bei dieser Erhebung außer den Kommunalverbänden nur die landwirtschaftlichen Betriebe in Betracht kommen, ist die Verwendung von Einzelanzeigen für jeden Anzeigepflichtigen nicht vorgelegen.

9. Die abgeschlossenen Ortslisten sind von den Gemeindevorstehern (Gutsverwaltern) mit Ausnahme der Magistrate (Vorbürgermeister) der Stadtkreise bis zum 20. November 1915 dem Landrat (Oberamtmann) einzusenden; Abschrift ist zurückzubehalten. Die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

Die Stadtkreise übertragen die Schlusssumme der Ortsliste in die Zeile 1 der „Zusammenstellung für den Kommunalverband“ und weisen unter 2 und 3 des Formulars die in ihrem Gewahrsam vorhandenen Vorräte nach, denen die bereits abgegebenen und die auf dem Transport befindlichen Mengen hinzuzurechnen sind. (Siehe Ziffer 2 der Anweisung für die Verwendung des Zusammenstellungsformulars.)

Die aufgerechnete Zusammenstellung ist bis zum 27. November 1915 an das königlich preussische Statistische Landesamt in Berlin, SW. 68, Lindenstraße 28, einzusenden. Die Ortslisten sowie die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

10. Die Landräte (Oberamtmänner) stellen das Gesamtergebnis aller Ortslisten fest, wobei streng darauf zu achten ist, daß die Ortslisten von sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Kreises vorhanden sind. Die Schlusssumme ist in die Zeile 1 der „Zusammenstellung für den Kommunalverband“ zu übertragen. Unter 2 und 3 des Formulars weisen die Kommunalverbände die in ihrem Gewahrsam vorhandenen Vorräte nach, denen die bereits abgegebenen und die auf dem Transport befindlichen Mengen hinzuzurechnen sind. (Siehe Ziffer 2 der Anweisung für die Verwendung des Zusammenstellungsformulars.)

Dornige Wege.

Roman von J. v. Dören.

Während seine Gedanken noch weitere Fäden spannen, wurde er plötzlich durch den Eintritt des Freundes unterbrochen. Verg trat lebhaft auf ihn zu. „Nochmals herzlich willkommen, lieber Fritz. Daß uns das erste Glas auf dieses trohe Wiedersehen trinkt.“

Die Haushälterin hatte inzwischen den alten Rheinwein in die hohen Kömer gegossen, den Weinkühler zurechtgestellt und begann nun geräuschlos den Abendstisch zu decken. Die Gläser klangen hell zusammen, und die beiden Freunde saßen gemütlich einander gegenüber und ließen sich das einfache Abendbrot schmecken.

Während sich Fritz in den bequemen Sessel zurücklehnte, sagte er: „In Deiner Abwesenheit, mein Junge, hat's mich nicht gepackt. In den wenigen Minuten, in denen Du mich allein gelassen, durchlebte ich wie im Fluge ein Jahrzehnt, in dem jeder von uns eine andere Straße gewandelt.“

„Ich weiß nicht, wie lange es uns vergönnt sein wird, bei einander zu bleiben; aber ich segne den Zufall, der uns zusammengeführt, und mir erscheint das Leben jetzt nicht mehr so inhaltslos, als ich es noch vor wenigen Stunden geglaubt. Noch einmal will ich offen und frei zu Dir sprechen, dann soll die Vergangenheit für immer begraben sein. Es wird mir nicht leicht, von all dem zu reden, was ich durchlebt, genossen und durchlitten habe. Du weißt, daß wir uns in Sekunda trennen mußten.“

Ich kam nach meines Vaters Tode in das Kadettenkorps und sah bald meinen heißesten Wunsch erfüllt, des Königs Rot zu tragen. Mein Offizierszeugen bestand ich glänzend, war die Freude meiner Vorgesetzten und die beglückende Hoffnung mancher Mütter heimatlicher Töchter und der Abgott meiner Mutter, die nach des Vaters Tode mit meinen drei Schwestern in einen Vorort Berlins zog und beides und still in größter Zurückgezogenheit lebte. Mein Bruder hatte das Glück, das Rittergut eines entfernten Vaters zu übernehmen, der ohne männlichen Erben gestorben war. Zwar übernahm er gleich damit dessen einzige Tochter, eine nicht mehr ganz junge Blondine, doch scheint sich die

Ehe gut gestaltet zu haben, denn fast jedes Jahr werde ich mit der Nachricht überrascht, daß ein neuer, junger Hohenfels oder ein Freisträulein das Licht der Welt erblickt hat. Ich stürzte wild ins Leben hinein und genoß in vollen Zügen.

Meine eiserne Gesundheit, die Liebe zu meinem Beruf halfen mir trotz mancher sonderbaren und zeitraubenden Abenteuer stets pünktlich zur Stelle zu sein. Man sagte mir vieles nach, doch niemand konnte mir Pflichtvergessenheit oder Versäumnis vorwerfen, und so bekam ich bald im Regiment Freunde. Ich war nicht wählerisch. Ich vertrau mich mit allen. Ich lebte der Gegenwart. Ich weiß nur, daß ich keine Stunde, die ich erlebt, missen möchte, denn die Erinnerung ist das einzige, was ich jetzt für eine ernste Gegenwart und ungewisse Zukunft mir erhalten habe. Daß ich stets in Geldnöten war, immer mehr brauchte, als ich hatte, wirst Du wohl begreifen. Meiner Mutter Schwäche habe ich es zu danken, daß ich mein väterliches Erbe früher als festgesetzt erhielt.

Anfangs nahm ich die Karten nur als Zeitvertreib in die Hand, später spielte ich, um zu gewinnen und wurde der zähfeste und leidenschaftlichste Berufsspieler. Das Bech verfolgte mich. Ich sah, wie alles über mich zusammenbrach. Ich konnte mir nicht helfen, die Gläubiger drängten, die Verluste häuften sich, die Summen wuchsen. Ich verlor die geistige und körperliche Spannkraft infolge der durchwachten Nächte, der Trinkgelage. Man begann über mich zu klagen. Mein Oberst, der zugleich ein Freund unserer Familie ist, ermahnte mich, bat mich stehend, in mich zu gehen, ehe es zu spät war. Ich konnte es nicht versprechen, denn ich fühlte, daß ich mein Wort nicht halten würde. Meinen Abschied mußte ich nehmen. Ich will Dich mit den Einzelheiten dieser letzten Wochen und Monate, in denen der Entschluß in mir gereift, den Wandlungen von Wut und Bitterkeit nicht weiter belästigen. Ich hatte mein Abschiedsgesuch eingereicht, hatte Ordnung gemacht, bat in einem verzweiferten Briefe, den ich an meinen Bruder sandte, um Rettung. Er sandte ihn mir umgehend mit einer leeren Predigt zurück. Ich hatte meinen sogenannten letzten Willen aufgesetzt, äußerlich und innerlich Ordnung gemacht, mein Revolverlasten stand bereit auf dem Tische, ich war zu dem Letzten entschlossen. Mein Vorsche hatte den strengsten Befehl, niemand einzulassen. So war ich völlig fassungslos, als plötzlich meine Mutter eintrat. Sie sah blaß und

müde aus, ihr Gesicht zeigte deutliche Tränenspurten. Die schöne Frau kam mir alt, gebeugt und hilflos vor, und unwillkürlich zuckte es wild in meinem Herzen auf. „Das ist Dein Wert, das hast Du aus ihr gemacht, die Dich so unendlich geliebt.“ Sie war an meinen Schreibtisch getreten und überflog mit einem Blick das so sonderbar geordnete Zimmer, die verschiedenen Briefe, den verschlossenen Pistolentaschen und stülpte sich schwankend auf den nächst besten Stuhl. Einige Momente herrschte tiefes Schweigen zwischen uns, dann sagte sie mit müder Stimme: „Jetzt ist es mir gelungen, mein kleines Vermögen und das Deiner Schwestern flott zu machen. Wie mir Eberhard schreibt, genügt wohl die Summe, um den größten Teil Deiner Gläubiger zu befriedigen. Ich ahne, was Du vorhast, aber ich glaube, daß man leichtsinnige Handlungen nicht damit sühnt, um sich der Konsequenzen durch den Tod zu entziehen. Du bist leichtsinnig gewesen, willst Du auch noch feige werden?“ Sie erhob sich langsam und reichte mir die Hand. Stumm, tränenlos, verließ sie mich. Ihre ruhige, vornehme Art griff mir aus Verz. Wie ein Ruck ging es durch mein Inneres, ich fühlte, daß da in mir etwas sich zu Tode rang, was in anderer Form neu auferstehen mußte. Ich war es ihr schuldig, die mir das Leben gegeben, ein zweites Leben zu beginnen, und durfte nicht mein erstes, verfehltes mit dem Tode quittieren. Nachdem mir mein Abschied bewilligt worden, meine Angelegenheiten geregelt waren, widmete ich mich der Landwirtschaft. Ich lernte bei einem entfernten Verwandten von mir, der mich schlechter behandelte, als seinen Knecht. Gleich am ersten Tage erklärte er mir, daß in unserem Verhältnis keine Vertraulichkeiten von früher her, noch verwandtschaftliche Rücksichten in Frage kämen. Ich nahm diese Demütigung auf mich und habe zwei Jahre lang bitter darunter zu leiden gehabt. Er hatte es verstanden, meinte: Trotz zu brechen, meinen Stolz zu zwingen. Aus dieser Stellung befreite mich Buchanan, der auf ein Jahr lang mit seiner kranken Frau nach dem Süden gegangen ist. Dennoch glaube ich, daß ich auch hier schwere Kämpfe durchzumachen haben werde, ehe ich mir die Stellung festigen werde. Das Bewußtsein, den Schwestern die Unwartbarkeit auf eine gesicherte Zukunft genommen zu haben, macht mich oft bis zum Wahnsinn toll.“

Prozent der bei der Vorratserhebung ermittelten Brotgetreideernte des Kommunalverbandes zu erhöhen.

2) Auch innerhalb dieser Höchstmenge darf nur „Hinterkorn“ im eigentlichen Sinne freigegeben werden, d. h. die beim Dreschen und beim Reinigen des Getreides abfallenden Mengen an zerfallenen und verkümmerten Körnern, Unkraut und ähnliches, nicht etwa auch verdorbenes Getreide. Ist also der tatsächliche Abfall an Hinterkorn geringer als die zugelassene Höchstmenge, so vermindert sich letzterer entsprechend.

3) Die Kommunalverbände dürfen nicht ohne weiteres jedem einzelnen Getreidebesitzer die Verfütterung von Hinterkorn bis zur Höhe von 3 Prozent seiner eigenen durch Schätzung ermittelten Brotgetreideernte gestatten. Uebersteigt die auf diese Weise gesammelte Menge an Hinterkorn 3 Prozent der ganzen geschätzten Brotgetreideernte im Kommunalverband, so ist der Ueberschuß der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen, die dann über dessen Verwendung weitere Bestimmung treffen wird. Es nützt daher den Beteiligten nichts, wenn sie etwa durch entsprechende Einstellung ihrer Dreschmaschinen eine größere Menge Hinterkorn zu gewinnen suchen würden. Die zur Verfügung des Kommunalverbandes bleibende Menge von drei Prozent hat dieser zunächst verschrotten zu lassen, und zwar schon um zu verhindern, daß der unter dem Hinterkorn befindliche Unkrautsamen in einzelne landwirtschaftliche Betriebe verschleppt wird, wie es bei Weitergabe des Hinterkorns in natura der Fall wäre. Das hergestellte Schrot hat der Kommunalverband dann nach einem ihm geeignet erscheinenden wirtschaftlichen Maßstabe, z. B. auch unter Berücksichtigung der Viehbestände, auf die Landwirte seines Bezirks unterzuteilen bzw. ihnen nach Bedarf zu verkaufen.

Nach einem neuerdings ergangenen Rundschreiben des Direktors des Reichsgetreideamtes kann die Sammlung und Verschrotung des Hinterkorns auch gemeindeweise geschehen, wenn der Leiter des Kommunalverbandes die volle Gewähr dafür übernimmt, daß gesetzmäßig verfahren wird. Auf Grund dieser Bestimmung hat der Kreisaußschuß beschlossen, von dem Aufkauf des Hinterkorns im Interesse der Landwirte abzusehen und es unter einer von mir noch näher zu bestimmenden Kontrolle gemeindeweise sammeln und verschrotten zu lassen. Es kann hierdurch erreicht werden, daß jeder Landwirt möglichst bald und ohne vermeidbare Arbeitsbelastung in den Besitz des ihm zustehenden Schrots gelangt. Das Schrot soll nach dem Maß der Ablieferung des Hinterkorns verteilt werden, sodaß ein An- und Verkauf überhaupt unterbleibt und jeder einzelne gegen Erstattung der entstandenen Kosten das zurückhält, was er abgeliefert hat. Die Freigabe des Hinterkorns zur Verfütterung wird erfolgen, sobald die gesamte Brotgetreideernte der einzelnen Gemeinden ermittelt ist und wird dieserhalb später weitere Verfügung ergehen. Vor der Freigabe darf kein Hinterkorn geschrotten, gequetscht oder verfüttert werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 9 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.: Winter.

J. Nr. A. 9922. Marienberg, den 2. Nov. 1915.

An die Herren Bürgermeister der nachstehend aufgeführten Gemeinden.

Der Herr Regierungspräsident zu Wiesbaden hat durch Verfügung vom 26. August 1915 — Pr. I. 13. F. 536 — die Kulturpläne der Gemeindegewaldungen für 1. Oktober 1915/16 genehmigt.

Die erforderlichen Kulturkosten stellen sich wie folgt

Hinterkirchen mit 100 Mk.	
Dreifelden „ 635 „	
Linden „ 448 „	
Mündersbach „ 800 „	
Rosbach „ 700 „	

Sie wollen für die Bereitstellung der erforderlichen Kosten in den nächstjährigen Voranschlägen Sorge tragen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.: Winter.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 6. Nov. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Im Handgranatenkampf wurden die in den Ostteil unseres neuen Grabens nördlich von Massiges eingedrungenen Franzosen wieder daraus vertrieben.

Somit verlief der Tag unter teilweise lebhaften Artilleriekämpfen ohne Ereignisse von Bedeutung.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. Die Russen wiederholten ihre Durchbruchversuche bei Dünaburg mit dem gleichen Mißerfolge, wie an den vorhergehenden Tagen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Die Lage ist unverändert.

Heeresgruppe des Generals von Linfingen.

Nordöstlich von Budka wurden weitere russische Stellungen genommen.

Bei Siemikowce ist Ruhe eingetreten, der Gegner ist in seine alten Stellungen auf dem Ostufer der Strypa zurückgeworfen. In den nun abgeschlossenen Kämpfen verloren die Russen an Gefangenen fünfzig Offiziere und etwa sechstausend Mann.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Im Tale der westlichen Morava wird südöstlich von Cacah gekämpft. Kraljevo ist genommen. Westlich davon wird der Feind verfolgt. Subal ist erreicht, der Zupanjewacka-Abchnitt ist überschritten. Im Morava-Tale wurde bis über Obrez-Sikirica nachgedrängt; durch Handstreich setzten sich unsere Truppen noch Nachts in Besitz von Barvarin. Ueber dreitausend Serben wurden gefangen genommen.

Bei Kriwivir ist die Gefechtsführung zwischen den Deutschen und bulgarischen Hauptkräften gewonnen.

Die Armee des Generals Bojadjeff hat bei Lukovo und bei Soko-Banja den Gegner geworfen, über 500 Gefangene gemacht und 6 Geschütze erbeutet.

Nach dreitägigem Kampf ist gegen zähen Widerstand der Serben die befestigte Hauptstadt Nisch gestern Nachmittag erobert. Bei den Kämpfen im Vorgelände sind 350 Gefangene und 2 Geschütze in bulgarische Hand gefallen.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 7. Novemb. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage ist unverändert.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Nordwestlich und südwestlich von Riga wurden mehrfache russische Teilangriffe abgeschlagen. Vor Dünaburg scheiterten feindliche Angriffe bei Ilut und zwischen Swenten- und Ilensee. In der Nacht vom 5. zum 6. November waren die Russen nordwestlich des Swenten-Sees durch nächtlichen Ueberfall in unsere Stellungen eingedrungen. Sie sind gestern wieder hinausgeworfen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern

Die Lage ist unverändert.

Heeresgruppe des Generals von Linfingen.

Nordwestlich von Chartorisk wurden bei einem abgeschlagenen feindlichen Angriff 80 Gefangene gemacht und 1 Maschinengewehr erbeutet.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Oesterreichisch-ungarische Truppen haben den Feind von der Gracinahöhe (12 km. westlich von Tvanjica) zurückgedrängt und sind im Tale der westlichen Morava über Slatina hinaus vorgedrungen. Beiderseits von Kraljevo ist der Flußübergang erzwungen. In Kraljevo, das nach heftigem Straßenkampf von brandenburgischen Truppen genommen wurde, sind 130 Geschütze erbeutet. Westlich davon gingen österreichisch-ungarische Truppen vor und machten 481 Gefangene. Unsere Truppen stehen dicht vor Kraljevac. Die Armee des Generals von Gallwitz nahm gestern über 3000 Serben gefangen, erbeutete ein neues englisches Feldgeschütz, viele beladene Munitionswagen, 2 Verpflegungswagen und zahlreiches Kriegsmaterial.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 8. Nov. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

In den Bogesen schlossen sich nordöstlich von Telles an die Befehle eines feindlichen Minenrichters durch unsere Truppen lebhaften Nahkämpfe mit Handgranaten und Minen an. Am Hilfenfist wurde dem Gegner ein vorgeschobenes Grabenstück entzogen. Leutnant Immelman schloß gestern westlich von Douain das 6. feindliche Flugzeug ab, einen mit 3 Maschinengewehren ausgerüsteten englischen Bristol-Doppeldecker.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg. Südlich und südöstlich von Riga ferner westlich von Jakobstadt beiderseits der Eisenbahn Mitau-Jakobstadt und vor Dünaburg rücken die Russen unter starker Feuer vorbereitung mit erheblichen Kräften an. Ihre Angriffe sind teilweise mit schweren Verlusten für sie abgeschlagen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Die Lage ist unverändert.

Heeresgruppe des General von Linfingen

Russische Angriffe nordwestlich von Chartorisk sind erfolglos. 3 Offiziere 271 Mann fielen als Gefangene in unsere Hand.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Oesterreichisch-ungarische Truppen haben Tvanjica u. Bijenac (896 m) 7 km nordöstlich davon erreicht. Deutsche Truppen sind im Angriff auf die Höhen südlich von Kraljevo. Zwischen Kraljevo und Kraljevac ist die westliche Morava an mehreren Stellen überschritten. Kraljevac wurde bereits in der Nacht vom 6. zum 7. November besetzt. Ueber 3000 Serben sind verwundet gefangen genommen, über 1500 Verwundete wurden in Lazaretten gefunden. Die Beute besteht, soweit bisher festgestellt, in 10 Geschützen, viel Munition und Material, sowie erheblichen Verpflegungsvorräten.

Im Tal der südlichen (Binacka-) Morava wurde Praskowce durchschritten.

Oberste Heeresleitung.

Der Rücktritt des Kabinetts Zaimis angenommen.

Paris, 7. Nov. Den Blättern wird aus Athen telegraphiert, König Konstantin habe die Demission des Kabinetts Zaimis angenommen.

Die Einnahme von Nisch.

Sofia, 5. Nov. Meldung der bulgarischen Telegr. Agentur: Eine bulgarische Division ist in Nisch eingerückt. Ueberstürzter Rückzug der Serben.

Sofia, 7. Novbr. (W. I. B. Nichtamtlich) Amtlicher Bericht vom 5. Novbr.

Auf der ganzen Ausdehnung der Front verfolgen wir die geschlagene Armee des Feindes, der sich auf überstürztem Rückzuge befindet. Unsere nördlich Nisch-awa operierenden Truppen näherten sich dem Morawatal und trafen bei Paratschin in direkte Verbindung mit den deutschen Truppen, die von Norden vorrückten. Um drei Uhr Nachmittags nahmen wir die Festung Nisch. Wir verfolgen schnell den auf dem Rückzuge befindlichen Feind. Unsere im Tale der bulgarischen Morawa vorgehenden Truppen drangen in die Ebene von Leskowatz vor. Unsere Offensive der Ebene von Kossowo wird auf der ganzen Front fortgesetzt. Bei Prilep, Kriwolak und Strumiza hielten wir die Offensive der Engländer und Franzosen an und warfen den Feind unter beträchtlichen Verlusten für ihn zurück. Viele Gefangene und unübersehbares Kriegsmaterial aller Art fiel in unsere Hände.

Der kleine Kreuzer „Undine“ gesunken.

Berlin, 8. Nov. (W. I. B. Amtlich.) Am 7. November wurde der kleine Kreuzer „Undine“ bei einer Patronenfahrten südlich der schwedischen Küste durch 2 Torpedoschüsse durch ein feindliches Unterseeboot zum Sinken gebracht. Die ganze Besatzung wurde gerettet. Der stellvertretende Chef des Admiralstabes. gez.: von Behnke.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 9. Nov. Wiederum hat der Krieg aus unserer Gemeinde ein Opfer gefordert. Vergangenen Freitag erhielt die Familie des Rentanten Schütz dahier von ihrem Sohne aus Verdun in Frankreich die traurige Nachricht, daß er schwer verwundet und in das Kriegslazarett nach Verdun gebracht worden sei. Sofort begab sich Herr Schütz auf die Reise, um seinen schwer verwundeten Sohn zu besuchen. Zur Erlangung eines Reisepasses mußte er jedoch leider einige Tage in Frankfurt Aufenthalt nehmen. Gestern morgen traf die telegraphische Nachricht ein, daß der schwer Verletzte, Musketier Willi Schütz, bereits seinen schweren Verwundungen erlegen sei. Herr Schütz, welcher erst heute abend von Frankfurt abreisen kann, beabsichtigt, seinen Sohn, der den Heldentod fürs Vaterland auf Frankreichs Boden gefunden, hierher befördern zu lassen, damit er in seiner Heimat die letzte Ruhestätte findet. Ausgerüstet mit herrlichen Gaben des Geistes, edel in seiner Gesinnung, schlicht in seinem Wesen, so wird er allen, die ihn gekannt, in unaussprechlicher Erinnerung bleiben. Wiedersehen war die Hoffnung des Entschlafenen und der Angehörigen, aber Gott und das Vaterland haben es anders bestimmt. Das Geschick des Krieges hat den hoffnungsvollen Sohn in dem blühenden Alter von 20 Jahren dahingerafft. Ein ehrendes Andenken wird ihm bewahrt bleiben und den Hinterbliebenen allgemeine Teilnahme entgegengebracht.

Sachsenburg, 6. Nov. Einen Ausflug nach dem Dreifelder Weiher machten die hiesigen Schulen gemeinsam am heutigen Vormittag. Unter Führung der Lehrpersonen marschierten die Schulkinder um 8 Uhr hier ab und mit fröhlichem Gesang ging es über Gehlert und Langenbaum nach dem Seeweiher, der in diesen Tagen abgefischt wurde. Der etwa 500 Morgen große, dem Fürsten von Wied gehörige Weiher barg diesmal ganz bedeutende Fischmengen, da im Vorjahre der Fischzug unterblieben war. Bis gestern abend waren fast 300 Zentner Fische dem Weiher entnommen. Dem Schauspiel des Abfischens folgten die Kinder mit großem Interesse. Nach kurzem Aufenthalte wurde auf dem gleichen Wege wieder zurückmarschiert. Der anregende Ausflug war vom schönsten Herbstwetter begünstigt.

Sachsenburg, 8. Nov. Der heute dahier nach längerer Pause wieder abgehaltene Kram- und Viehmarkt war recht gut besucht. Der Viehauftrieb blieb allerdings gegen früher weit zurück, da nur Vieh aus dem Kreise zugelassen war. Das Wetter war günstig.

Köln, 6. Novbr. Auf furchtbare Weise sind heute morgen in Köln-Kalk die drei Kinder des Fabrikarbeiters Becker in der Vorsterstraße ums Leben gekommen. Die Kleinen befanden sich allein in der Wohnung, während die Mutter sich auf einer Arbeitsstelle befand. Ein Kinderkorb, der in der Nähe des Ofens stand, geriet in Brand. Der darinliegende einjährige Knabe ist vollständig verkohlt und die beiden andern Kinder von 2½ und 4 Jahren sind infolge der Rauchentwicklung erstickt. Der Vater befindet sich zur Zeit verwundet in einem Lazarett.

Die „Vaterlands-Pfunde zur Errichtung Deutscher Kriegsbeschädigten-Erholungsheime“ E. B. in Berlin ist durch Erlaß der Minister der Justiz, der Finanzen und des Innern vom 30. September 1915 als „milde Stiftung“ im Sinne des Gesetzes anerkannt worden. Der genannte Verein gibt bekannt, daß er in Zukunft grundsätzlich es ablehnt, auf Anerbietungen geschäftlicher Unternehmungen einzugehen, die eine bestimmte Abgabe ihres Gewinnes in Aussicht stellen und daß aus diesem Grunde auch alle früher gemachten Anerbieten endgültig abgelehnt worden sind. Der Verein hofft, durch Mitgliederbeiträge und einmalige Spenden die Mittel zu erhalten, die ihn zur Durchführung seiner vaterländischen Ziele befähigen.

Durch die Bekanntmachung M. 1/7. 15. R. R. A. (in Kraft getreten am 20. Juli 1915) ist eine Bestands-

Die aufgerechnete Zusammenstellung ist bis zum 27. November 1915 dem Statistischen Landesamt zu überreichen; Abschrift ist zurückzubehalten. Die Ortslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

11. Die Herstellung und Versendung der Formulare für Ortslisten und Zusammenstellungen erfolgt durch das mit der Durchführung der Erhebung beauftragte Statistische Landesamt, bei dem auch ein etwaiger Mehrbedarf an solchen Vordrucken anzumelden ist.

12. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

13. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Brotgetreide, Hafer oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen. Als zuständige Behörde gilt der Landrat (Oberamtmann), in den Stadtkreisen der Magistrat (Oberbürgermeister).

14. Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Berlin, den 22. Oktober 1915.

Der Minister des Innern.

von Lohse.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.: Küster.

Marienberg, den 8. November 1915.

Bekanntmachung.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Oktober 1915 über die Vorratserhebung ist in Nr. 88 des Kreisblattes abgedruckt.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die Ortseingefessenen sofort und wiederholt durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht und die Wichtigkeit dieser Erhebung hinzuweisen. Es empfiehlt sich, neben der ortsüblichen Bekanntmachung die Anzeigepflichtigen auf die Vorschriften und den Zweck der Erhebung in einer anzuberaumenden Gemeindeversammlung noch besonders hinzuweisen.

Am 16. November cr. haben die Herren Bürgermeister die Erhebung durch die ihnen in den nächsten Tagen zugehenden Ortslisten vorzunehmen. Die den Ortslisten aufgedruckte Anweisung ist bei Ausfüllung dieser genau zu beachten. Als Beauftragte (Zähler) sind, wenn solche erforderlich, nur durchaus geeignete und zuverlässige Personen, welche mit den Verhältnissen der Ortseingefessenen vertraut sind, zu nehmen. Alle Vorräte, gleichviel in welcher Menge, sind anzugeben und zwar in Ztr. und Pfund. Jede andere Gewichtsangabe ist verboten. Die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die Selbstversorger sind, haben nicht nur etwa ihre Mehlvorräte anzugeben, sondern auch alle übrigen von der Erhebung betroffenen Vorräte. Befreit von der Angabe der Mehlvorräte, nicht aber von der der übrigen, sind lediglich die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die das Recht der Selbstversorgung nicht in Anspruch genommen haben. Ungedroschenes Getreide ist nach dem Körnerertrage gewissenhaft zu schätzen und mit dem gedroschenen Getreide gleicher Art zusammen anzugeben. Die Anzeigepflichtigen sind bei Vornahme der Erhebung nochmals auf die Wichtigkeit dieser, sowie die Strafbestimmungen aufmerksam zu machen und um genaue und gewissenhafte Angaben zu ersuchen. Erscheinen die Angaben der Anzeigepflichtigen nicht den Tatsachen entsprechend, so werden die mit der Erhebung Beauftragten behufs Ermittlung richtiger Angaben zur Betretung der Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Brotgetreide, Hafer oder Mehl zu vermuten sind, hiermit ermächtigt. Hinterkorn und der schlechte nicht zur Verfütterung mit den Pferden geeignete Hafer, sogenannte Zehne, ist nicht in die Ortsliste aufzunehmen.

Das von dem Kommunalverband zur Vermahlung in die Mühlen gegebene Brotgetreide sowie das von diesem an die Bäcker und Händler abgegebene Mehl ist am Schlusse der Ortsliste besonders einzutragen und zwar unter dem Vermerk „Vorräte des Kommunalverbandes“. Die Ortslisten sind sorgfältig auszufüllen, aufzurechnen und mit der Bescheinigung des Bürgermeisters zu versehen, daß sämtliche zur Anzeige Verpflichteten ihre Anzeige erstattet haben. Die so abgeschlossenen und bescheinigten Ortslisten sind mir bis spätestens zum 20. November cr. einzureichen. Dieser Termin muß pünktlich eingehalten werden. Die am 21. d. Mts. hier noch nicht eingegangenen Ortslisten werde ich auf Kosten der betr. Herren Bürgermeister abholen lassen.

Da die Ergebnisse dieser Erhebung für die Weiterentwicklung auf dem Gebiet der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung und der Viehfütterung von ausschlaggebender Bedeutung sein werden und daher alles auf die Erzielung einer möglichst zuverlässigen Aufnahme der Vorräte ankommt, hoffe ich, daß die Kreisbevölkerung den Zweck der Erhebung zu würdigen versteht und die vorhandenen Vorräte an Brotgetreide, Hafer und Mehl genau und gewissenhaft angibt. Wenn auch auf der einen Seite eine Ueberschätzung der ungedroschenen Getreidevorräte selbstverständlich vermieden werden muß, so ist auf der anderen, eine übergroße Vorsicht in der Schätzung mit dem Zweck der Erhebung ebenso wenig vereinbar.

Von den Herren Bürgermeistern erwarte ich, daß sie sich mit den bezgl. der Erhebung ergangenen Vorschriften genau vertraut machen und der Erhebung an-

geheits der ihr zukommenden Wichtigkeit ihre vollste Sorgfalt widmen.

Der Kreisaußschuß des Oberwesterwaldkreises.

J. B.: Winter.

Frankfurt a. M., den 22. September 1915.

Betr.: Ausführung von landwirtschaftlichen Fachwerken in das feindliche Ausland.

Für den Bezirk des 18. Armeekorps wird hiermit die Versendung und Ausführung von landwirtschaftlichen Fachzeigungen und Zeitschriften in das feindliche Ausland, insbesondere auch an deutsche Kriegsgefangene, verboten.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Stellvert. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Frankfurt (Main), 28. September 1915.

Betr.: Verbot der Verbreitung von Abhandlungen gegen Schutzimpfungen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich die Veröffentlichung und Verbreitung aller Abhandlungen, Flugchriften, Propagandakarten und als Manuskript gedruckte Erörterungen, in denen gegen die im Heere angewandten Schutzimpfungen Stellung genommen wird.

Stellvert. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Verordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den Befehlsbereich der Festung Mainz an:

§ 1.

Alle Ausländer, mit Ausnahme unverdächtiger Angehöriger der verbündeten Staaten, sind von der Ausübung der Jagd ausgeschlossen.

§ 2.

Treibjagden auf dem linken Rheinufer müssen mindestens drei Tage vorher bei dem Gouvernement angemeldet werden.

§ 3.

Außer einem Jagdschein muß jeder die Jagd Ausübende stets einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Wappensatz mit sich führen.

§ 4.

Bei der Ausübung der Jagd müssen sich Schützen und Treiber in einem Abstand von mindestens 100 m von allen Befestigungsanlagen und militärischen Arbeitsstellen sowie von übenden Truppen entfernt halten.

§ 5.

Die Weinbergsschützen haben, mit einem besonderen Wappensatz als Ausweis versehen, die Erlaubnis zum Abschluß schädlicher Bögel wie in Friedenszeiten.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 4 werden mit Geldstrafe nicht unter fünfzig bis zu dreihundert Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Mainz, den 29. Oktober 1915.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

gez. v. Büding.

General der Artillerie.

Marienberg, den 5. November 1915.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Cassel, den 20. Oktober 1915.

Auf den Antrag vom 26. v. Mts. erteile ich Ihnen gemäß § 1 II c der preussischen Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli d. Js. (R. G. Bl. S. 449), betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, hiermit — unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs — bis einschließlich 31. März 1916 die Erlaubnis zur Veranstaltung „Baterländischer Marine-Lichtbilder-Vorträge“ innerhalb der Provinz Hessen-Nassau unter folgenden Bedingungen:

1. In den Ankündigungen ist auf diese Genehmigung zu verweisen.

2. Die Eintrittskarten müssen den Verkaufspreis ersehen lassen und auf Haupt- und Kontrollabschnitt übereinstimmend fortlaufend nummeriert, etwaige Freikarten außerdem auf beiden Abschnitten mit dem Vermerk „frei“ versehen sein.

3. Die Eintrittskarten sind vor der Ausgabe von der betreffenden Ortspolizeibehörde abzustempeln. Ueber die Zahl der verkauften Eintrittskarten unter Angabe der Einzelverkaufspreise, sowie der ausgegebenen Freikarten hat die betreffende Ortspolizeibehörde nach Prüfung einer mit Siegel und Unterschrift versehene Bescheinigung auszustellen, die der Abrechnung (f. lfd. Nr. 6) beizufügen ist. Die unerkauft gebliebenen abgestempelten Eintrittskarten sind von der Ortspolizeibehörde zu vernichten.

4. Auf der Adressenseite der von ihnen gelegentlich der Vortragsabende vertriebenen Postkarten ist oben links der Verkaufspreis von 10 Pfg und daneben zu vermerken, daß hiervon 6 Pfg. für Kriegswohlfahrtsw Zwecke bestimmt sind.

5. Von dem Reinertrage jeder Veranstaltung sind mindestens 25 vom Hundert der Bruttoeinnahme für Marine- und sonstige Kriegswohlfahrtsw Zwecke bestimmt.

6. Die Abrechnungen, die für jeden Vortragsabend besonders zu erfolgen haben, sind mir nebst den Belegen

und den Quittungen über die abgeführten Beträge für die Zeit bis Ende November d. Js. bis spätestens zum 10. Januar 1916 vorzulegen.

7. Nach Ablauf der eingangs angegebenen Erlaubnisfrist sind die Veranstaltungen einzustellen, falls nicht eine weitere, erneut zu beantragende Erlaubnis von mir erteilt ist.

Der Oberpräsident.

gez.: Hengstenberg.

An den Fürstlichen Hof-Registrator Herrn R. Neander in Bad Pyrmont.

Marienberg, den 1. November 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. K. A. 9992.

Marienberg, den 8. November 1915.

Betr. Kreistagsergänzungswahlen pro 1915.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 13. v. Mts. — J. Nr. K. A. 9184, Kreisblatt Nr. 83 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß nach Vollzug der Wahlmännerwahlen in dem I. II. VII. VIII. XI. XII. XIV. und XV. Wahlbezirke der Landgemeinden des Kreises Oberwesterwald die Wählerlisten vom 10. bis 14. November cr. einschließlich in meinem Geschäftslokale während der Bürostunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt sind.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 9. November 1915.

Bekanntmachung.

Das unter dem 19. Oktober 1915 erlassene Ausfuhrverbot für Butter aus dem Oberwesterwaldkreise wird hiermit aufgehoben.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.: Winter.

J. Nr. K. A. 9820.

Marienberg, den 4. November 1915.

Bekanntmachung.

Zur Verstärkung der Vorräte an Metallen und deren Legierungen zur Herstellung von Heeres- und Marinebedarf, z. B. an Kupfer, Rotguß, Messing, Aluminium, Nickel usw. hat die Kriegsmetallaktiengesellschaft gebeten, die abgeschossenen Schrotpatronenhüllen und die Kugelpatronenhüllen, soweit sie aus Messing bestehen, sorgfältig zu sammeln und von Zeit zu Zeit gegen Vergütung der gesetzlichen Höchstpreise zu überlassen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß unversehrte Patronen oder solche, welche noch Zündhütchen enthalten, den Sammlungen nicht beigelegt werden, da beim Einschmelzen der Metalle durch Explosionen Unfälle hervorgerufen werden können.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die Herren Jagdpächter und Forstschußbeamten von vorstehendem zu verständigen, etwaige Sammlungen entgegenzunehmen und an die hier eingerichtete Sammelstelle abzuführen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. K. A. 9916.

Marienberg, den 5. November 1915.

Die Wahl des Ludwig Weber zu Unnau zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde daselbst habe ich bestätigt.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. K. A. 9866.

Marienberg, den 5. November 1915.

Die Wiederwahl des Theodor Dörr zu Alertchen zum Schöffen der Gemeinde dort habe ich auf eine weitere 6 jährige Zeitdauer bestätigt.

Gleichzeitig wird derselbe zum Bürgermeisterstellvertreter ernannt.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 5. November 1915.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß alle Ackerbohnen, Wicken und Lupinen, soweit sie nicht zum Selbstverbrauch benötigt werden, für die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin, beschlagnahmt sind, und nur an diese verkauft werden dürfen. Die Herren Bürgermeister werden um öffentliche Bekanntmachung ersucht.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.: Winter.

Bekanntmachung.

betreffend Hinterkorn.

Das Direktoratium der Reichsgetreidestelle hat über die Freigabe von Hinterkorn zur Verfütterung gemäß § 14 g der Bundesratsverordnung vom 28. Juni d. Js. folgende Bestimmung getroffen:

1) Es darf von den Kommunalverbänden Hinterkorn nur bis zur Höhe von 3 Prozent ihrer gesamten Brotgetreideernte aus dem Erntejahr 1915, wie sich diese nach dem uns gemäß § 17 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 angezeigten Ergebnis der Ernteschätzung stellt, zur Verfütterung freigegeben werden. Es ist jedoch beabsichtigt, diese Menge, wenn sich bei der für den Spätherbst dieses Jahres in Aussicht genommenen Vorratserhebung die Ernteerträge tatsächlich als größer, wie jetzt geschätzt, herausstellen sollten, auf drei

meldung von Fertigfabrikaten, die ganz oder teilweise aus reinem Kupfer bestehen, angeordnet worden. Die Verfügung über Kupfer aus Fertigfabrikaten wurde darin gewissen Beschränkungen unterworfen, doch enthielt die damalige Anordnung noch keine Beschlagnahme. Neuerdings werden nun durch die „Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer und Fertigfabrikaten“, Nr. M. 5395/9 15. K. R. A. vom 2. November 1915 eine Reihe der in Bekanntmachung M. 1/7 15. K. R. A. aufgezählten Gegenstände der Beschlagnahme unterworfen. Es handelt sich nach § 2 der Bekanntmachung hauptsächlich um gewerbliche Anlagen und Apparate, jedoch unter normalen Umständen Privatpersonen und Haushaltungen von der Beschlagnahme nicht betroffen werden. Den Kreis der betroffenen Personen usw. legt § 3 der Bekanntmachung fest. Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände dürfen an die Metallmobilmachungsstelle des kgl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11 verkauft werden. Anderweitige Verfügung (auch zur Ausführung von Kriegslieferungen!) ist nur mit Zustimmung der Metallmobilmachungsstelle zulässig. — Für alle Personen, die ihrer Meldepflicht nach Verfügung M. 1/7 15. K. R. A. bisher nicht genügt haben, wird eine neue Meldefrist bis zum 30. November 1915 gesetzt. Es wird dringend davor gewarnt, diese Nachfrist ungenutzt verstreichen zu lassen, da ein Untertan der Meldung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht. — Die Bekanntgabe der neuen Verordnung M. 5395/9 15. K. R. A. erfolgt in der üblichen Weise durch die zuständigen Militärbefehlshaber mittels Anschlag und Abdrucks in amtlichen Zeitungen. — Die Beschlagnahme von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel nach Bekanntmachung M. 325/7. 15. K. R. A. bzw. M. 325e/7. 15.

K. R. A., mit deren Durchführung die Kommunalverbände beauftragt sind, hat mit der Verordnung M. 5395/9 15. K. R. A. nichts zu tun.

Liebesgaben für die Allgemeinheit der Feldtruppen

nimmt im Bereich des XVIII. Armeekorps entgegen die „Abnahmestelle freiwilliger Gaben Nr. 2“ Frankfurt a. M.-Süd, Hedderichstraße 59.

(Im Gebäude der Korps-Intendantur)

Postcheckkonto: Frankfurt a. M. Nr. 9744

Rotwein für die Truppen zur Verhütung von Seuchengefahren wird dringend gebraucht, und erscheint notwendiger als alles andere. Für die Westfront und die Lazarette in den Etappengebieten sind Bücher und Zeitschriften notwendig. Durch die langandauernden Stellungskämpfe hat sich ein großer Bedarf in gutem Lesestoff eingestellt.

Der Winter steht vor der Tür! Spendet Wolljacken für die Kampftruppen! Unterjacken, Kopf-, Brust-, Kniewärmer, Leibbinden usw.

Wäschestücke wie: Hemde, Strümpfe, Hand- und Taschentücher usw.

Genußmittel wie: Tabak und Zigarren usw., Schokolade, Tee, Kakao, Kaffee usw.

Nahrungsmittel: Fleisch, Fisch, Gemüse-Konserven, Würste usw.

Gebrauchsgegenstände: Taschenmesser, Bestecke, Taschenlampen und Ersatzbatterien, Kerzen, Notizbücher, Bleistifte usw.

Helfe jeder nach Kräften mit! Jede Gabe wird mit Dank angenommen von der Kreissammelstelle des

Roten Kreuz und Vaterländischen Frauenvereins Marienberg und uns, zur Weiterbeförderung auf vorgeschriebenem Wege ins Feld, zugeführt.

Annahmestelle freiwilliger Gaben Nr. 2
des 18. Armeekorps.

Robert de Neufville, Kommerzienrat,
Delegierter des Kaiserlichen Kommissars und Militär-
Inspektors der freiwilligen Krankenpflege im Kriege.



Reiche Auswahl in Karbid-Lampen Karbid vorrätig. Josef Schwan & Hachenburg.

Zu billigsten Preisen
empfehle

Bettbarchent echtfarbig, Bettfedern
Bettzeuge

in Biber Kattun und Siamosen

weiße und bunte Betttücher und Bettdecken
warm gefütterte

Herren-, Frauen-, Kinder-Unterhosen
Biberhemden

Unterjacken in grau und schwarz :: Hautjacken
Arbeiterhosen — Buckskinhosen

Pelze in großer Auswahl

Möbel, komplette Betten.

Besichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang.

Kaufhaus Louis Friedemann
Hachenburg.

Wir bieten eine große Auswahl
sehr preiswerter, moderner
Damen- und Kinder-Mäntels
Astrachan- und Sammet-Saketts
H. Budmeier,
Hachenburg.

Wer sich gut bettet, der schläft gut.

Deshalb kaufen Sie Ihren Bedarf in
kompletten Betten, Bettstellen, Sprung-
rahmen, Spiralfeder-, Seegras-, Woll-
und Capokmatratzen, Bettfedern, Daunnen
und Barchente — Alle Arten Polsterwaren:
Sofas und Chaiselongues, komplette Schlafzimmer
in unerreicht größter Auswahl, in bewährter fachmännischer
und solidester Verarbeitung in einfacher und feinsten Aus-
führung einzig nur dort

Wo Sie die beste und solideste Ware finden
Wo Sie fachmännisch, reell und kulant bedient werden
Wo Sie eine große und reichhaltige Auswahl finden
Wo Ihnen die billigsten Preise gemacht werden
bei

Julius Kind, Westerwälder
Möbel-Industrie
Telephon 46. Hachenburg. Telephon 46.
Eigene Tischlerei mit elektrischem Maschinenbetrieb.
Eigene Polsterwerkstätten und Polsterei.
Besichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang gerne gestattet.



Buttermaschinen
Kessel, Kesselmäntel
Saugpumpen
Herbe — Döfen
Größte Auswahl.

C. von Saint George,
Hachenburg — Fernruf Nr. 6.

Stempel

liefert billigt innerhalb 3 Tagen
Carl Bungeroth, Hachenburg.

Im Verlage von Rud. Bechtold & Comp. in Wies-
baden ist erschienen (zu beziehen durch alle Buch- und Schreib-
materialien-Handlungen)

Nassauischer Allgemeiner Landes-Kalender

für das Jahr 1916. Redigiert von W. Wittgen. — 72
S. 4°, geh. — Preis 25 Pf.

Inhalt: Gott zum Gruss! — Genealogie des
Königlichen Hauses. — Allgemeine Zeitrechnung auf
das Jahr 1916. — Zuversicht, von Dr. E. Spiel-
mann. — Steinheimers Heinrich, eine Erzählung
von W. Wittgen. — Mutter, Skizze von Else Spar-
wasser. — Marie Sauer, eine nassauische Dichterin,
von Dr. theol. H. Schlosser. — Aus heiliger Zeit
— Kriegsgedichte, von Marie Sauer. — Eine deutsche
Heldentat. — Vermischtes. — Anzeigen.

Wiederverkäufer gesucht!

Gicheln

kaufe jedes Quantum
Adam Hundhausen,
Neiterfen (Westerwald).

Flotte evangelische Verkäuferin

der Colonialwarenbranche
pr. 1. Dezember gesucht, Offerte
mit Gehaltsansprüche an
Rhein. Kaufhaus für Lebensmittel,
R. Schneider,
Altenkirchen (Westerwald).

Wäsche
weiche ein in
Henkel's
Bleich Soda.

Schützt
die Feldgrauen
durch die seit
25 Jahren bestbewährten

Kaiser's Brust-
Caramellen
mit dem 3 Tannen!

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung,
Reizhusten, Katarrh,
schmerzenden Hals, sowie
als Vorbeugung gegen Er-
kältungen, daher hochwill-
kommen jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeug-
nisse von Ärzten
und Privaten verbürgen den
sicheren Erfolg.

Appetitauregende,
feinschmeckende Bonbons.
Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspack. 15 Pf., kein Porto.
Zu haben in Apotheken sowie bei
E. Zitzer in Marienberg,
Ant. Schneider in Alperrod,
Gustav Kessler in Hof.

Wald Feld.